

STATUTEN

DER VEREINIGUNG DER PERSONALMANAGER*INNEN SCHWEIZER GESUNDHEITSINSTITUTE (ehemals VPSK)

Status, Basis: 6. November 2015
Generalversammlung / Vorstand: 13.11.2020 und 15.12.2020 (Anpassung
Namensänderung)

Wir verwenden die geschlechtsneutrale Bezeichnung mit * (nach Duden «richtig gendern»)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Ziele

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaften
- Art. 4 Anmeldung neuer Mitglieder*innen
- Art. 5 Ehrenmitglieder*innen
- Art. 6 Ende der Mitgliedschaft
- Art. 7 Austritt
- Art. 8 Ausschluss
- Art. 9 Auflösung des Schweizerischen Gesundheitsinstitutes
- Art. 10 Beschlüsse und Rekurse
- Art. 11 Kein Anspruch an Vermögen

III. Finanzielles

- Art. 12 Beiträge
- Art. 13 Haftung
- Art. 14 Rechnungsjahr

IV. Organisation

- Art. 15 Organe
- Art. 16 Generalversammlung
- Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung
- Art. 18 Regionalgruppen
- Art. 19 Vorstand
- Art. 20 Befugnisse des Vorstands
- Art. 21 Geschäftsstelle
- Art. 22 Revisoren

V. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Statutenänderungen
- Art. 24 Auflösung
- Art. 25 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Vereinigung Personalmanager*innen Schweizer Gesundheitsinstitute“ (abgekürzt VPSG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der VPSG befindet sich am Arbeitsort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziele

Die Vereinigung verfolgt folgende Ziele:

- a) Bilden eines Netzwerks von und für Personalmanager*innen im Gesundheitswesen.
- b) Gegenseitiger Austausch und Entwicklung von Wissen und Werkzeugen
- c) Förderung der persönlichen Kompetenzen.
- d) Klare und differenzierte Stellungnahme zu personal- und bildungspolitischen Fragen.
- e) Zusammenarbeit mit Partner*innen im Gesundheitswesen, um tragfähige Lösungen zu schaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaften

Mitglieder*innen können sein:

- 1) Schweizerische Krankenhäuser, namentlich Spitäler, Psychiatrische Kliniken, Krankenheime, Heilstätten sowie weitere Institutionen im Gesundheitsbereich. Die Mitgliedschaftsrechte werden durch die Leitung des Personalmanagements der Schweizer Gesundheitsinstitute wahrgenommen.
- 2) Weitere Personen aus dem HRM, die im Personalmanagement von Krankenhäusern arbeiten.

Art. 4 Anmeldung neuer Mitglieder*innen

Anmeldungen von neuen Mitgliedern*innen erfolgen direkt an die Geschäftsstelle, die den Vorstand informiert. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten betreffend Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung abschliessend.

Art. 5 Ehrenmitglieder*innen

Mitglieder*innen des VPSG, die sich besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft gewahrt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder*innen.

Als Ehrenmitglied sind keine jährlichen Mitgliederbeiträge mehr zu entrichten und die Mitgliedschaft gilt lebenslang.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Schweizerischen Gesundheitsinstitutes, respektive Tod des Mitglieds.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann nach vorausgegangener erfolgloser Aussprache mit dem entsprechenden Mitglied den Ausschluss beschliessen, wenn die Voraussetzungen, die für die Aufnahme und Mitgliedschaft gelten, nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9 Auflösung des Schweizerischen Gesundheitsinstituts

Die Umwandlung eines Schweizerischen Gesundheitsinstitutes in eine andere Rechtspersönlichkeit gilt nicht als Auflösung, wenn die Institution weiterhin mit ähnlicher Zielsetzung im Gesundheitswesen tätig bleibt.

Art. 10 Beschlüsse und Rekurse

Zum Ausschluss eines Mitglieds ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder*innen notwendig.

Der Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Bekanntgabe vom Betroffenen durch schriftliche Eingabe an den Vorstand der Generalversammlung zum abschliessenden Entscheid unterbreitet werden. Dem Weiterzug kommt aufschiebende Wirkung zu.

Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder*innen. Das Mitglied erhält die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Kein Anspruch an Vermögen

Das ehemalige Mitglied verliert jeglichen Anspruch am Vermögen des VPSG und verpflichtet sich, alle Gegensätze des VPSG zurückzugeben.

III. Finanzielles

Art. 12 Beiträge

Die finanziellen Mittel des VPSG werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) besondere Zuwendungen
- c) Sponsorenbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird mit Beginn des Vereinsjahres auf Ende des 1. Quartals bzw. innert 60 Tagen nach Aufnahme in den VPSG zur Zahlung fällig.

Art. 13 Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder*innen für die finanziellen Verpflichtungen der VPSG ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des VPSG sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Regionalgruppen
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VPSG. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ein Fünftel der Mitglieder*innen kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen.

Anträge von Mitglieder*innen zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder*innen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) weitere Vereinsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung
- f) Änderungen der Vereinsstatuten

Art. 18 Regionalgruppen

Die VPSG besteht aus fünf Regionalgruppen:

- Regionalgruppe A: Zürich, Ostschweiz und Graubünden
- Regionalgruppe B: Zentralschweiz
- Regionalgruppe C: Nordwestschweiz
- Regionalgruppe D: Bern und Oberwallis
- Regionalgruppe E: Romandie, Bas-Valais et Ticino

Die Regionalgruppen sind selbständige Organisationseinheiten. Sie schlagen je zuhänden der Generalversammlung ein Mitglied in den Vorstand der VPSG vor.

Sie organisieren Aktivitäten im Rahmen der Zielsetzung des Vereins. Zur Deckung allfälliger Unkosten kann die Regionalgruppe Beiträge bei den teilnehmenden Mitglieder*innen einziehen. Weiter kann sie beim Vorstand finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung beantragen.

Im jährlichen Turnus übernehmen sie die Organisation der Generalversammlung.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitglieder*innen. Er konstituiert sich selbst und gibt innert 30 Tagen die Aufgabenteilung bekannt.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt in der Regel vier Jahre.

Art. 20 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Versammlungsbeschlüsse, soweit dies nicht anderen Organen zufällt.

Die Vereinigung wird durch Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder von der Leitung der Geschäftsstelle verpflichtet.

Art. 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Sie ist zuständig für eine ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung, des Mitgliederbestandes und der Homepage.

Die Geschäftsstelle führt das Vereinskonto und wird vom Vorstand bevollmächtigt, Zahlungen im Auftrag der VPSG zu tätigen.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an der GV teil und führt das Protokoll.

Art. 22 Revisoren

Die beiden Rechnungsrevisor*en prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder*innen. Änderungsvorschläge sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der VPSG kann durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Art und Weise der Liquidation wird mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder*innen beschlossen. Die Liquidation wird durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Generalversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden. Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktivsaldo ist einer oder mehreren wohltätigen Institutionen zuzuwenden.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Vorstandssitzung vom 13. November 2020 beschlossen worden, anschliessend in den Regionen mit den Mitgliedern vernehmlasst und an der Videokonferenz vom 15. Dezember 2020 durch den Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Für die Regionalgruppe 1A (Zürich, Ostschweiz und Graubünden)



Patricia Bertschi:

Für die Regionalgruppe 2B (Zentralschweiz)



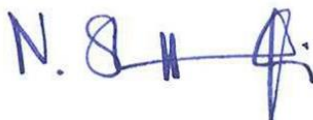
Christa Fehlmann:

Für die Regionalgruppe 3C (Nordwestschweiz)



Eveline Erne

Für die Regionalgruppe 4D (Bern und Oberwallis)



Nicole Stämpfli

Für die Regionalgruppe 5E (Romandie, Bas-Valais et Ticino)



Yvan Modolo

Präsidentin: Christa Fehlmann

